

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2050/15

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 29.09.2015 - TOP 5.1. Bestattungen auf Friedhöfen in Ortsteilen (Drucksache 1104/15)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*Herr Henkel, Ortseilbürgermeister Kersleben, bat um eine konkrete Aussage,*

1. **warum es nicht möglich ist, dass ein verstorbener Vereinskollege durch dessen Vereinsmitglieder zu Grabe getragen werden kann. Insofern bittet der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile um eine rechtliche Prüfung, warum aus den geäußerten "haftungsrechtlichen Gründen" ein derartiger Dienst nicht durch Dritte (z. B. Vereinsmitglieder des Verstorbenen) übernommen werden kann.**

Im Ergebnis der Prüfung o. g. Anfrage kann festgehalten werden, dass in Vorbereitung der Beantwortung des erteilten Prüfauftrages der Versicherungsschutz für auf den Friedhof eingesetzter Mitarbeiter und anderer Personen, hier Vereinsmitglieder, zu klären war. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist fachlich zuständiger Unfallversicherungsträger für sämtliche im Besitz von Kommunen befindlichen Friedhöfen. Die Zugehörigkeit zum Sozialversicherungsträger ist nicht in das Ermessen des Friedhofsträgers gestellt, sondern beruht auf gesetzlicher Versicherungspflicht. Für die Begründung der Versicherungspflicht ist es nicht erforderlich, dass ständiges Personal auf dem Friedhof beschäftigt wird, also bestimmte Personen mit der Verrichtung der Totengräberdienste usw. beauftragt oder fest angestellt sind. Ausnahme von diesen Regelungen bilden Leistungen/Tätigkeiten, die als sogenannte „Gefälligkeit“ erbracht werden. Hierzu wären Trägerleistungen von Vereinsmitgliedern zu rechnen. Das heißt für den Friedhofsträger im Konkreten:

- a) Der Einsatz von Personen im Rahmen einer „Gefälligkeit“ müsste durch die Friedhofsverwaltung kontrolliert und dokumentiert werden. Käme es bei einem entsprechenden Einsatz zu einem Unfall, ist der Friedhofsträger in der Pflicht nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Tätigkeit vorgelegen haben.
  - b) Bei Personen, die aus „Gefälligkeit“ tätig werden, wird eine Unterweisung zum Arbeitsschutz durch den Versicherungsträger gefordert, um eventuelle Regressansprüche gegen den Friedhofsträger zu vermeiden.
2. **Ferner wird um die Klärung der Frage gebeten, wie es möglich gemacht werden kann, bzw. welche Regelungen wie geschaffen oder geändert werden müssen, um dies zu ermöglichen.**

In der praktischen Umsetzung bedeutet das für den Sonderfall „Bestattung von Vereinsmitgliedern“:

1. Durch den Verein ist nachzuweisen, dass der Verstorbene Mitglied des Vereins war.
2. Der Verein hat namentlich die Vereinsmitglieder, die als Träger tätig werden sollen, zu

benennen.

3. Die Friedhofsverwaltung schließt für jeden Beisetzungsfall mit dem betreffenden Verein eine Vereinbarung zum Tragen des Verstorbenen ab. Die genannten Vereinsmitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift
  - als unentgeltlicher Beschäftigter tätig zu sein
  - die Einhaltung der UVV (Anlage der Vereinbarung)
  - dass die GBG nicht für Lohnfortzahlungen aufkommt
  - dass die GBG für Heilbehandlungen bei Unfall aufkommt
  - dass er für entstandene Schäden an Friedhofsanlagen und Personenschäden haftet
  - dass die Friedhofsverwaltung für einen pietätvollen Ablauf der Beisetzungshandlung nicht verantwortlich ist.

Für dieses Verfahren ist eine aktive und termingerechte Mitwirkung des Vereins notwendig, damit die Beisetzung fristgerecht erfolgen kann. Liegt die von allen Trägern unterzeichnete Vereinbarung nicht einen Werktag vor Beisetzung in der FH-Verwaltung vor, kann die Beisetzung nicht erfolgen.

### Finanzielle Auswirkungen

1. Werden für eine Beisetzung im Rahmen von „Gefälligkeit“ keine Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung eingesetzt, sondern Vereinsmitglieder, können die dafür angesetzten Gebühren nicht erhoben werden. Es kommt zu einem Einnahmeverlust, der das Betriebsergebnis verschlechtert, da nicht im gleichen Verhältnis Personalkosten eingespart werden. Bei einer Erdbeisetzung entsteht ein Fehlbetrag von jeweils 392 Euro. (FriedhGebSEF Differenz Pos. 6.1 und 6.1.2).
2. Für den zusätzlichen Organisationsaufwand, Abschluss der Vereinbarung und Terminkontrolle wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 71,66 Euro erhoben (FriedhGebSEF Pos. 11.2.4; zwei Stunden).

Bei den Überlegungen zur Übernahme von Trägerleistungen durch Vereinsmitglieder ist weiterhin zu bedenken, dass das Öffnen und Schließen von Erdgrüften in der Friedhofsatzung (FriedhSEF) § 10 Abs. 1 geregelt ist. Hier heißt es: "*Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt*". Diese Satzungsregelung ist Garant für einen ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb, insbesondere im Hinblick auf den korrekten Bestattungsplatz (Grabplatz), der Ausführung in Bezug auf vorgeschriebene Tiefen und Sarggrößen und dem nach den Unfallverhütungsvorschriften auszuführenden Grabverbau. Dadurch werden sich auch weiterhin bei der Terminvergabe für Erdbestattungen Abhängigkeiten in Bezug auf das zur Verfügung stehende Personal ergeben.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass ein derartiges Verfahren nur unter den genannten Bedingungen, Trägerleistung durch Vereinsmitglieder für ein verstorbene Vereinsmitglied, praktisch möglich ist. Andere Konstellationen, z. B. Trägerleistung durch andere Personen (Familienmitglieder o. a.), sind im zeitlich engen Rahmen der Bestattungsvorbereitung und insbesondere der wechselnden Beteiligten und fehlender Ansprechpartner nicht kontrollierbar und nachweislich umsetzbar.

Wenn Erdbestattungen mit dem Einsatz von Vereinsmitgliedern zudem auch an Samstagen stattfinden sollen, ist aus Gleichbehandlungsgrundsätzen auch die Beisetzung anderer Verstorbener durch die Friedhofsverwaltung zu ermöglichen. In beiden Fällen natürlich neben

den Ortsteilfriedhöfen auch auf dem Hauptfriedhof. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zur DS 1104/15 und der vorgeschlagenen Variante 4 (siehe Anlage 1).

Um die erarbeiteten Vorschläge umzusetzen, sei es der Einsatz von Vereinsmitgliedern oder die Leistungserweiterung für alle Erfurter, bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses des Stadtrates und entsprechender Satzungsänderungen. Für den Fall des Einsatzes von Vereinsmitgliedern sind die damit entstehenden Mindereinnahmen je Fall in Höhe von 320,34 Euro durch den Stadtrat zu genehmigen. Der Zuschlag von 315 Euro/Erdbestattung/Samstag für reguläre Fälle (DS 1104/15, Variante 4) ist in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen. Ebenso ist eine Änderung des § 8 FriehGebSEF „Anzeigepflicht und Bestattungszeiten“ notwendig, um entsprechend § 33 ThürBestG die Ordnung und Benutzung der Friedhöfe, hier die besonderen Verfahrensabläufe am Samstag für Erdbestattungen, verbindlich zu regeln.

Anlagen

Beisetzungsangebot mit zusätzlichen Pauschalkräften

gez. Schwarz

Unterschrift Amtsleiter 67

01.12.2015

Datum